

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 21//0311/1

Status: öffentlich

Datum: 01.09.2022

Fachbereich:	Fachbereich 1 Innerer Service
--------------	-------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	20.09.2022	zur Empfehlung
Rat	29.09.2022	zum Beschluss

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schortens (Hybridsitzungen)

Beschlussvorschlag:

Die der Sitzungsvorlage beigegefügte 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schortens vom 04.11.2021 wird beschlossen. Damit wird künftig die Möglichkeit der Hybridsitzungen eingeführt.

Begründung:

Die Regelungen zu § 64 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) Absätze 3 bis 9 eröffnen den kommunalen Vertretungen die Möglichkeit, Sitzungen in Form von Hybridsitzungen (auch) außerhalb epidemischer Lagen (vgl. § 182 Abs. 2 Satz Nr. 3 NKomVG) durchzuführen. Die Abgeordneten können hiernach an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt. Den Kommunen ist zur Ausgestaltung der Regelungen ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt.

Hierbei könnte die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik von persönlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Ebenso wäre es zulässig, eine Zuschaltung nur für öffentliche, nicht aber für nichtöffentliche Sitzungen zu erlauben, auf Sitzungen der Vertretung zu beschränken, auf alle oder einzelne Ausschüsse zu erweitern oder die Zuschaltmöglichkeit für bestimmte Beratungsgegenstände auszuschließen. All diese Regelungssachverhalte obliegen letztendlich der Beschlussfassung des Rates.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzentwurf betont, dass das NKomVG an dem Leitbild der Präsenzsitzung festhalten sollte. Mit der beigefügten 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schortens wird vorgeschlagen, diese um den § 11 zu ergänzen und somit die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von sog. Hybridsitzungen zu schaffen, ohne dabei große Zugangshürden entstehen zu lassen.

Die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und seiner Fachausschüsse finden hiernach weiterhin grundsätzlich in Präsenz statt. In begründeten Einzelfällen

kann jedoch die Teilnahme per Videozuschaltung erfolgen, um dem Ziel der Vereinbarkeit von kommunalem Mandat, Familie und Beruf gerecht zu werden.

Im Folgenden sind einzelne Abwägungsgründe dargelegt:

1. Abhängigkeit von persönlichen Voraussetzungen

Um den Ausnahmecharakter einer hybriden Sitzung zu unterstreichen und keine pauschale Ermächtigung zur online-Teilnahme zu installieren, sollten zumindest einfache Zugangsvoraussetzungen geschaffen werden, die sinnvollerweise auf den Grund der Abwesenheit abstellen. Die in § 11 Abs. 1 aufgezählten persönlichen Voraussetzungen beinhalten mit Krankheit sowie familiärer, berufs- und urlaubsbedingter Abwesenheit die wesentlichen, besonderen Umstände, die eine Teilnahme an einer Sitzung per Videozuschaltung rechtfertigen. Sicherlich könnten bei Bedarf weitere Gründe hinzugefügt werden oder bestehende entfernt werden.

Dies gilt insbesondere für eine (planbare) urlaubsbedingte Abwesenheit. Da es aufgrund bestehender Vertretungsregelungen hauptsächlich im Rat zu online-Teilnahmen während der Urlaubszeit kommen wird und die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Teilnahme dem jeweiligen Ratsmitglied obliegt, ist kein Grund ersichtlich, zwischen den einzelnen Rechtfertigungsgründen zu unterscheiden.

2. Beschränkung auf öffentliche Sitzungen

Die Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit mittels Videokonferenzsystem auf öffentliche Sitzungen ist zwar zulässig. Aus organisatorischen Gründen sollte hiervon allerdings abgesehen werden, da der Ausschluss hybrider Sitzungen bei nichtöffentlichen Beratungen die bisherige Praxis zur Durchführung „gemeinsamer“ öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen verhindert. Diese müssten sodann separat oder ausschließlich in Präsenz stattfinden.

Bedenken hinsichtlich eines etwaigen Bekanntwerdens vertraulicher Inhalte sind insoweit auszuräumen, dass bestehende Verschwiegenheitspflichten auch für die Sitzungsteilnahme mittels Videokonferenzsystem gelten. Das entsprechende Ratsmitglied hat technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und insbesondere keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. Zudem ist das verwendete Endgerät gegen Einsichtnahme und Zugriff durch Dritte zu schützen und so zu verwenden, dass die Beratung von unbefugten Personen auch nicht akustisch mitverfolgt werden kann. Den Kommunen wird empfohlen hierüber gegebenenfalls gesondert zu unterrichten und zu belehren. Darüber hinaus ist in Hybridsitzungen die Beratung von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, gemäß § 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG untersagt.

3. Geltungsbereich

Gemäß § 64 Abs. 8 NKomVG können Abgeordnete an Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse ebenfalls hybrid teilnehmen, soweit in der Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist. Ist in diesen Gremien eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik nicht gewollt, so wäre eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Hiervon wurde im vorliegenden Entwurf der Änderungssatzung kein Gebrauch gemacht, sondern der vorhandene Ermessensspielraum weit ausgeschöpft.

4. Vorherige Anzeigepflicht

Die Regelung zur vorherigen Anzeigepflicht erleichtert die Vorbereitung der Sitzung und besitzt eine ordnende Funktion.

5. Technische Ausstattung

Gemäß § 64 Abs. 4 Satz 1 NKomVG sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass sich die Anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können. Zudem müssen sie auch für die Saalöffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein.

Dies erfordert den Einsatz einer Videokonferenz-Software zur audiovisuellen Zuschaltung sowie das technische Equipment für den Veranstaltungsraum, bestehend aus einem Mikrofon, möglichst am Rednerpult, je nach Sitzordnung ein bis zwei Kameras zur Aufzeichnung der Redner und der anwesenden Ratsmitglieder, Lautsprecher zur Audio-Übertragung, Mikrofone an den einzelnen Plätzen, sowie ein System zur Bildschirmübertragung.

Die Stadt Schortens verfügt derzeit nicht über die notwendige Hardware und müsste diese kurzfristig beschaffen. Die Kosten eines Videokonferenzsystems - äquivalent zur eingesetzten Ausstattung des Landkreises Friesland - wären mit ca. 4.000 € bis 6.000 € zu beziffern.

6. Breitbandanbindung

Aktuell steht am Bürgerhaus maximal eine VDSL-Leitung mit bis zu 50 Mbit/s zur Verfügung. Ob diese Bandbreite dauerhaft stabil zur Verfügung steht, um eine Hybridsitzung mit einer größeren Anzahl an online-Teilnehmer:innen ordnungsgemäß durchzuführen, ist ungewiss.

Mit der Fertigstellung des „schnellen“ Glasfasernetzes im Ausbaubereich „Schortens Süd“ ist voraussichtlich zum 01.03.2023 zu rechnen. Alternativ könnte die derzeitige Anbieterin eine individuelle Business-Glasfaseranbindung mit 30Mbit/s bereitstellen (Einmalentgelt iHv. 2.599 € sowie ein monatliches Entgelt iHv. 149 €). Die Bereitstellungsdauer würde ca. 12-16 Wochen betragen.

Alternativ könnte eine „symmetrische Internetanbindung“ erfolgen mit einmaligen Kosten von 988,00 Euro zuzüglich monatlicher Kosten von 299,00 Euro bei einer Laufzeit von 3 Jahren (da der Lichtwellenleiter (LWL) zurzeit 100 Meter vom Haus entfernt liegt). Hinzu kommen die dazugehörigen Tiefbaukosten für die Leitungsverlegung. Auch hier ist von einem Zeitfenster bis zu 2-3 Monaten auszugehen.

Zudem hat der Beigeordnete Homfeldt auf die Möglichkeit zur Nutzung der Satellitentechnik „Starlink“ (einmalige Kosten i.Hv. 600 – 900 € sowie mtl. Gebühren iHv. 99 €) hingewiesen. Hier wäre eine zügige Umsetzung realistisch. Der Verwaltung fehlen hierzu allerdings jegliche Erfahrungswerte zur dauerhaften Verfügbarkeit und Stabilität im Bereich der Stadt Schortens.

Sofern ein sofortiger Umsetzungsbedarf angenommen wird, verbleiben lediglich die Möglichkeiten, Hybridsitzungen mit geringerer Teilnehmerzahl und aktuell verfügbaren Bandbreite zu probieren oder die Starlink-Variante zu testen.

7. Personelle Sitzungsbegleitung

Der notwendige Personaleinsatz zur Sicherstellung des reibungslosen technischen Ablaufs der Hybridsitzungen ist zu berücksichtigen. Hierbei sind Personalkosten von mindestens einer Person für die gesamte Sitzungsdauer zzgl. der Zeiten für den Auf- und Abbau der Technik einzukalkulieren. Der kürzliche Vorschlag, die Wahrnehmung der technischen Betreuung der Hybridsitzung der Protokollführung zu übertragen, ist unzumutbar.

Insofern ist der Personaleinsatz einer/s Mitarbeitenden, vorzugsweise aus dem IT-Bereich (EG 8/ EG 9b) mit einem durchschnittlichen Stundensatz von ca. 30 € zu berücksichtigen. Bei einem Einsatz von durchschnittlich 3 Stunden je Sitzung fallen würden somit zusätzliche Personalkosten iHv. 90 € je Sitzung, mithin bei ca. 60 Sitzungen im Jahr 5.400 € anfallen.

8. Weitere bisher unberücksichtigte Regelungsoptionen

Angesichts der derzeit nicht vorliegenden technischen Voraussetzungen zur beabsichtigten Durchführung von Hybridsitzungen, ist anzuregen, eine zusätzliche Regelung dahingehend aufzunehmen, dass die Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik von der Anordnung des Bürgermeisters im Benehmen mit der/ dem Vorsitzenden abhängt oder dies analog zu § 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung angeordnet wurde. Hiermit könnte dem Umstand wechselnder Einsatzorte sowie am Tagungsort nicht verfügbarer Technik und Bandbreite Rechnung getragen werden.

Ergänzend ist anzumerken, dass geheime Abstimmungen und Wahlen während einer hybriden Sitzung ausgeschlossen sind. Hierzu wäre ein nachträglicher Beschluss im Rahmen einer Präsenzsitzung oder im Falle des Verwaltungsausschusses per Umlaufverfahren erforderlich. Die Zuschaltung der Anzuhörenden betrifft nur die sog. spontane Anhörung nach § 62 Abs. 2 NKomVG und nicht die Einwohnerfragestunde nach § 62 Abs. 1 NKomVG.

Mit Änderung der Hauptsatzung gilt gem. § 64 Abs. 4 Satz 3 NKomVG die Zustimmungsfiktion. D. h., einzelne Mitglieder des Rates können dem Verfahren nicht mehr widersprechen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 64 Abs. 3 Satz 4 NKomVG für die vorgenannte Beschlussfassung abweichend von § 12 Abs. 2 NKomVG eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung erforderlich ist. Hinzugewählte Mitglieder in den Fachausschüssen (nach § 71 Abs. 7 NKomVG) fallen ebenfalls unter die Möglichkeit der Hybridteilnahme. Ausgenommen davon sind hingegen Kraft Gesetzes die Ausschuss-/Ratsvorsitzenden, der HVB und die VertreterInnen der Verwaltung (es sei denn, dass der/die jeweilige „Funktions-Vertretung“ anwesend ist).

Die vorgenannte 2. Änderung tritt am Folgetag der Beschlussfassung durch den Rat, mithin am 30.09.2022 in Kraft.

Anlagen

2. Änderung Hauptsatzung

gez. A. Stamer
Sachbearbeiter

A. Müller
Fachbereichsleiterin

G. Böhling
Bürgermeister